

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 115/05 B

1. ,
2. ,
3. ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n und die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 15. Juli 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben mit Schreiben vom 1. und 14. Dezember 2005 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorstehend bezeichneten Urteil des Landessozialgerichts sinngemäß Beschwerde (Berufung und Widerspruch) eingelegt und beantragt, ihnen Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen. Die Beschwerdeschrift und der Prozesskostenhilfeantrag sind am 5. Dezember 2005, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist am 21. Dezember 2005 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen. Das Urteil ist den Klägern mit Postzustellungsurkunde durch Einlegen in den Briefkasten am 10. August 2005 zugestellt worden.
- 2 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nur möglich, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingehen (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1; BVerfG aaO Nr 2, 6). Darauf sind die Kläger bereits in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden. Sowohl der Antrag als auch die Erklärung sind jedoch erst am 5. bzw 21. Dezember 2005 und somit nicht innerhalb der am 12. September 2005 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) dem BSG vorgelegt worden. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist daher schon aus diesem Grunde abzulehnen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 166 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Sie ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

